Landkreis Hildesheim

— DER LANDRAT —

bearbeitende Dienststelle
Amt 913 Migration, Integration und Demographie
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Str.3; 31334 Hildesheim
Ansprechpartner/in **Raum**
Frau Sickfeld 352
Kontakt
Telefon: 05121 309-3521
Fax: 05121 309 95-3521
Constanze.sickfeld@landkreishildesheim.de

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU - Fraktion
im Kreistag des Landkreises Hildesheim

nachrichtlich:
- Fraktionen und Gruppen des Kreistages
- Dezernate

Über Landrätebüro

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	**Mein Zeichen / Mein Schreiben**	**Datum**
	(913) 50 20 90	11.05.2023

Anfrage gem. § 56 NKomVG;

„Flüchtlinge aus der Ukraine"- Anfrage 130 der CDU Fraktion vom 04.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.05.2023 stellen Sie folgende Anfrage:

nach welchem und von wem auf welcher rechtlichen Grundlage festgelegten Verteilungsschlüssel sind derzeit Flüchtlinge aus der Ukraine auf welche Gemeinden verteilt?

In welchem Verhältnis stehen die nach der vom Kreistag am 5.12.2023 beschlossenen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Bereitstellung von Wohnraum zur Vermeidung von Obdachlosigkeit für Flüchtlinge aus der Ukraine anfallenden Kosten (der einzelnen Gemeinden) zum Verteilungsschlüssel?

Nach welchen und von wem auf welcher rechtlichen Grundlage festgelegten Verteilschlüssel sind und werden Flüchtlinge, die nicht aus der Ukraine kommen auf welche Gemeinden verteilt?

Ihre Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Nach § 1 Abs 1 Niedersächsisches Aufnahmegesetz (Nds AufnG) ist zuständig für die landesinterne Verteilung und Zuweisung von Ausländerinnen und Ausländern das Fachministerium oder die von ihm benannte Stelle. Die Verteilung durch das Land in den Bereich des Landkreises Hildesheim erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Einwohnerzahl der Landkreise. Bei der Zuweisung handelt es sich im Kern um die Verpflichtung an einem bestimmten Ort zu wohnen. Das Land spricht also gegenüber den Ausländerinnen und Ausländern die Verpflichtung aus, an einem bestimmten Ort im Kreisgebiet Wohnsitz zu nehmen und benennt diesen ganz konkret. Dies betrifft sowohl ukrainische Flüchtlinge als auch

Flüchtlinge anderer Nationalitäten, allerdings erlöschen die Zuweisungen gegenüber ukrainischen Flüchtlingen zeitnah (mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis), während die Zuweisung gegenüber anderen Flüchtlingen für die Dauer des Asylverfahrens bestehen bleibt.

Alle Ausländerinnen und Ausländer können insoweit nach § 1 Abs 1 S 2 Nds AufnG zur Aufnahme auf die Gemeinden verteilt werden; dabei soll deren Einwohnerzahl berücksichtigt werden. Dies ist die einzige Regelung zur kreisinternen Verteilung, sowohl für ukrainische Flüchtlinge als auch für Flüchtlinge anderer Nationalitäten.

Der Landkreis Hildesheim ist Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und nach dem AsylbLG verpflichtet, eine Wohnung als Sachleistung zur Verfügung zu stellen. Im SGB II gibt es eine solche Sachleistungsverpflichtung nicht, so dass ukrainische Flüchtlinge, deren Leistungsanspruch sich nach dem SGB II bestimmt, eine solche Sachleistung grundsätzlich nicht beanspruchen können, sondern sich selbständig um Wohnraum kümmern müssten. Bei einer Obdachlosigkeit dieses Personenkreises wäre die jeweilige Gemeinde dann zur Unterbringung verpflichtet. Vor dem Hintergrund, dieser rechtlichen Problematik wurden die Absprachen im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hildesheim sowie den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden getroffen. Hinsichtlich ungedeckter Kosten wurde vereinbart, diese nach Einwohnerzahl auf die einzelnen Gemeinden umzulegen und auch dem Landkreis verbleibt ein Teil der Kosten.

Da dem Land nicht bekannt ist, wo Wohnmöglichkeiten bestehen und die Sachleistungspflicht nach dem AsylbLG nicht die Gemeinde, sondern den Landkreis Hildesheim trifft, fragt das Land vor einer Zuweisung in eine einzelne Gemeinde beim Landkreis Hildesheim nach, wo die jeweilige Ausländerin und der jeweilige Ausländer wohnen wird und spricht dann in Bezug hierauf die Zuweisung aus. Damit ist zwar formal das Land auch für die kreisinterne Verteilung (und für die Zuweisung ohnehin) zuständig, allerdings steuert der Landkreis Hildesheim die Verteilung indirekt über den als Sachleistung zur Verfügung zu stellenden Wohnraum. Insoweit kann auch bereits zu diesem Zeitpunkt einer in dem Zuweisungsort drohenden Obdachlosigkeit begegnet werden.

Bei der Beschaffung dieses Wohnraums gelingt es aktuell aufgrund des hohen Wohnraumbedarfs für eine hohe Anzahl von Flüchtlingen nicht ausreichend, Wohnraum in allen Städten und Gemeinden im Kreisgebiet (entsprechend der Einwohnerzahl) vorzuhalten. Vielmehr zwingt der hohe Wohnraumbedarf dazu, auf Hotels und damit eine eher zentrale Unterbringung auszuweichen, die dann naturgemäß eine überproportionale Belegung in einzelnen Gemeinden zur Konsequenz hat.

Der Zeitaufwand für die Beantwortung der Frage 9 der Anfrage belief sich auf 2 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Knollmann